

Wettbewerbsaufsicht in Deutschland

Aufgabenblatt

Schutz des Wettbewerbs in der Europäischen Union

M1

Wettbewerb: Eine europäische Angelegenheit

Wenn nur innerhalb eines Landes gegen Wettbewerbsregeln verstoßen wird, befasst sich die zuständige nationale Wettbewerbsbehörde mit dem Fall. Durch den wachsenden Binnenmarkt und die Globalisierung sind die Auswirkungen solcher Regelverstöße – wie z.B. die Bildung eines Kartells – jedoch oft in mehreren Ländern in der gesamten EU und darüber hinaus spürbar. Die Europäische Kommission kann in solchen Fällen eingreifen. Sie ist berechtigt, Untersuchungen durchzuführen, kann rechtsverbindliche Entscheidungen treffen und Geldbußen verhängen.

Quelle: Die Europäische Union erklärt: Wettbewerb. Hrsg.: Europäische Kommission (Juli 2013)



© F. Aumüller – Digitalstock

M2

Das European Competition Network

Das Bundeskartellamt hat frühzeitig damit begonnen, sich in europäischen und internationalen Netzwerken zu engagieren. Innerhalb der Europäischen Union ist die Zusammenarbeit schon etabliert und daher besonders eng. Das European Competition Network (ECN) ist das Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden zur effektiveren Bekämpfung grenzüberschreitender Wettbewerbsbeschränkungen. Die Mitglieder können sich gegenseitig bei Untersuchungen unterstützen und vertrauliche Informationen miteinander austauschen.

Quelle: BMWi Monatsbericht „Schlaglichter der Wirtschaftspolitik“ (Februar 2014)

M3

Das International Competition Network

Auf globaler Ebene ist das Bundeskartellamt seit der Gründung im Jahr 2001 im International Competition Network (ICN) – einem informellen, projektbezogenen Netzwerk von Wettbewerbsbehörden – vertreten. [...] Das Netzwerk, dem heute über 100 Wettbewerbsbehörden angehören, bietet den Mitgliedern eine Plattform zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in Fragen der Kartellrechtsanwendung. Die inhaltliche Arbeit wird in Arbeitsgruppen geleistet, denen z.B. auch Rechtsanwälte, Professoren und Nichtregierungsorganisationen angehören. Aktuell bestehen fünf Arbeitsgruppen zu den Themen Fusionskontrolle, Kartelle, effektive Kartellrechtsdurchsetzung, Missbrauchskontrolle sowie Entwicklung und Förderung des Wettbewerbsgedankens.

Quelle: BMWi Monatsbericht „Schlaglichter der Wirtschaftspolitik“ (Februar 2014)

Wettbewerbsaufsicht in Deutschland

Aufgaben

1. Arbeiten Sie aus M1 und M2 heraus, warum es in Europa neben den Wettbewerbsbehörden der Einzelstaaten auch eine europäische Wettbewerbsbehörde gibt.
2. In M2 und M3 wird beschrieben, wie sich das Bundeskartellamt europaweit und international an Kooperationen mit anderen Wettbewerbsbehörden beteiligt.
Nennen Sie Gründe, warum dies in einem globalisierten Wettbewerb sinnvoll sein kann.

Wettbewerbsaufsicht in Deutschland

Schutz des Wettbewerbs in der Europäischen Union

Lösungsskizzen

1.

- Die Europäische Kommission überwacht den Wettbewerb in der EU.
- Durch Globalisierung wachsen Märkte zusammen; Wettbewerbsverstöße und deren Auswirkungen (z.B. Kartelle) wirken dadurch oftmals über Ländergrenzen hinweg.
- In solchen Fällen greift die EU ein. Sie ist berechtigt, Untersuchungen durchzuführen, kann rechtsverbindliche Entscheidungen treffen und Geldbußen verhängen, prüft Fusionen von Unternehmen, deren Umsätze eine bestimmte Höhe erreichen.

2.

- Erfahrungsaustausch, Diskussion wettbewerbspolitischer Fragen
- Konkrete Amtshilfe bei länderübergreifenden Verfahren z.B. bei Durchsuchungen oder Zeugenvernehmungen, Austausch vertraulicher Informationen oder Beweismaterial
- Erarbeiten gemeinsamer Regeln und Standards, um Wettbewerbsrecht durchzusetzen (z.B. Kronzeugenregelung)
- Fallverteilung: Wenn in einem Kartell- oder Missbrauchsfall mehrere Mitgliedsstaaten betroffen sind, übernimmt ihn die bestgeeignete Wettbewerbsbehörde. Am besten geeignet ist beispielsweise eine Behörde, in deren Land die Auswirkungen am größten sind oder das die besten Möglichkeiten hat, um Beweise zu erheben (z.B. sitzt der relevante Unternehmensteil des zu durchsuchenden Konzerns in diesem Land).

Diskussionsanregung

- Mit staatlichen Beihilfen können einzelne Unternehmen oder Branchen, die in Schwierigkeiten stecken, unterstützt und damit Arbeitsplätze gesichert werden. Diskutieren Sie, ob es richtig ist, dass solche Subventionen in der EU, von wenigen Ausnahmen abgesehen, verboten sind.